
S 8 Eg 7/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bundeserziehungsgeld Erziehungsgeldanspruch polnischer Staatsangehöriger ohne qualifizierten Aufenthaltstitel nationales Recht Verfassungsmäßigkeit europäisch-polnisches Abkommensrecht Arbeitsbedingungen Diskriminierungsverbot deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen Anwendbarkeit
Leitsätze	1. Der Anspruch auf Bundeserziehungsgeld gehört nicht zu den Arbeitsbedingungen iS des Art 37 Abs 1 EGAbk Polen (EGAbk POL). 2. Das EGAbk Polen (EGAbk POL) enthält für Leistungen der sozialen Sicherheit kein Diskriminierungsverbot.
Normenkette	BErzGG § 1 Abs 1a F: 1994-01-31 EGAbk POL Art 37 Abs 1 EGAbk POL Art 38 Abs 1 EGAbk POL Art 39 Abs 1 SozSichAbk POL GG Art 3 Abs 1 GG Art 3 Abs 3 S 1 GG Art 6 Abs 1 GG Art 6 Abs 4 GG Art 20 GG Art 25

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 Eg 7/96
Datum	11.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 EG 18/97
Datum 29.03.2001

3. Instanz

Datum 24.04.2003

Die Revision des KlÄxgers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. MÄxrz 2001 wird zurÄ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÄ¼r das Revisionsverfahren keine auÄ¼ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

Der KlÄxger und seine Ehefrau sind polnische StaatsangehÄ¼rige. Sie lebten seit 1987/1988 in Deutschland. Hier wurde am 24. Juli 1995 ihre Tochter A geboren. Der Beklagte lehnte den Antrag des KlÄxgers auf Bundeserziehungsgeld (BERzg) ab 30. November 1995 fÄ¼r das erste Lebensjahr des Kindes ab, weil der Vater weder eine Aufenthaltsberechtigung noch eine Aufenthaltserlaubnis besaÄ¼ (Bescheid vom 20. Dezember 1995; Widerspruchsbescheid vom 27. MÄxrz 1996). WÄ¼hrend des anschlieÄ¼enden sozialgerichtlichen Verfahrens lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 26. Februar 1997 auch den weiteren Antrag des KlÄxgers auf BERzg fÄ¼r das zweite Lebensjahr A (24. Juli 1996 bis 23. Juli 1997) ab. Nachdem den Eltern am 7. April 1997 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse erteilt und am 9. April 1997 ausgehÄ¼ndigt worden waren, bewilligte der Beklagte BERzg fÄ¼r die Zeit vom 9. April bis zum 23. Juli 1997 (Bescheid vom 26. Mai 1997); im Ä¼brigen wies er den Widerspruch als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck (Bescheid vom 17. Juni 1997).

Das Sozialgericht WÄ¼rzburg (SG) hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 11. November 1997). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung im Wesentlichen mit folgender BegrÄ¼ndung zurÄ¼ckgewiesen (Urteil vom 29. MÄxrz 2001): Â§ 1 Abs 1a Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) fordere von AuslÄ¼ndern fÄ¼r den Anspruch auf BERzg einen qualifizierten Aufenthaltstitel, den der KlÄxger â¼ in Form einer Aufenthaltserlaubnis â¼ erst seit dem 9. April 1997 besitze. HÄ¼herrangiges supranationales oder internationales Recht schlieÄ¼e es nicht aus, Â§ 1 Abs 1a BERzGG auf den KlÄxger anzuwenden.

Mit seiner Revision macht der KlÄxger geltend, das LSG habe Â§ 1 Abs 1a BERzGG, Art 37 Abs 1, Art 38 Abs 1 und Art 39 Abs 1 Europa-Abkommen zur GrÄ¼ndung einer Assoziation zwischen den EuropÄ¼ischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits vom 16. Dezember 1991 â¼ EG Abk Polen â¼ ([BGBl II 1993, 1316](#)) sowie [Art 3 Abs 1](#) und [3](#), [Art 6 Abs 1](#) und [4](#), [Art 20](#) und [25](#) Grundgesetz (GG) verletzt.

WÄ¼hrend des Revisionsverfahrens hat der Beklagte einen Anspruch des KlÄxgers

auf BÉrzg auch fÃ¼r den 7. und 8. April 1997 anerkannt. Der KlÃ¤ger hat dieses Teilanerkenntnis angenommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 29. MÃ¤rz 2001 und des SG WÃ¼rzburg vom 11. November 1997 sowie den Bescheid des Beklagten vom 20. Dezember 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 1996 aufzuheben, den Bescheid des Beklagten vom 26. Februar 1997 in der Gestalt des Bescheides vom 26. Mai 1997, des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 1997 sowie des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 14. April 2003 zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihm BÉrzg fÃ¼r seine Tochter A auch fÃ¼r die Zeit vom 30. November 1995 bis zum 6. April 1997 zu gewÃ¤hren, hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und die Rechtssache dem EuropÃ¤ischen Gerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet.

FÃ¼r die Zeit vor dem 7. April 1997 hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf BÉrzg, weil er, anders als in Â§ 1 Abs 1a BÉrzGG (idF der Bekanntmachung der Neufassung des BÉrzGG vom 31. Januar 1994 ([BGBl I 180](#))) gefordert, nicht "im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis" war. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers genÃ¼gte seine damalige Aufenthaltsbefugnis â anders als nach frÃ¼herem Recht (vgl. Â§ 1 Abs 1 Satz 2 BÉrzGG idF des Art 10 des Gesetzes zur Neuregelung des AuslÃ¤nderrechts vom 9. Juli 1990 ([BGBl I, 1354](#))) â nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht. Vor dem 7. April 1997 war die Aufenthaltserlaubnis hier auch nicht bereits auf andere Weise als erst durch Ausstellung einer dokumentierenden Urkunde fÃ¼rmllich festgestellt, etwa durch Anerkenntnis im Rahmen eines auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichteten verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits oder durch Zusicherung im Verwaltungsverfahren (vgl. BSG [SozR 3-7833 Â§ 1 Nr 12](#)). Die dem KlÃ¤ger am 23. Januar 1997 erteilte Bescheinigung nach Â§ 69 Abs 3 AuslÃ¤ndergesetz (AuslG) erfÃ¼llt diese Voraussetzungen nicht (vgl. dazu BSG [SozR 3-7833 Â§ 1 Nr 3, 12, 18](#)).

Aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 8. Dezember 1990 ([BGBl II 1991, 741](#)) kann der KlÃ¤ger nichts fÃ¼r sich herleiten, weil sich dieses Abkommen nach seinem Art 2 sachlich nicht auf Familienleistungen (Erziehungsgeld) bezieht.

Der KlÃ¤ger ist auch nicht durch europÃ¤isches Abkommensrecht vom Erfordernis eines qualifizierten Aufenthaltstitels ausgenommen. Das EG Abk Polen sichert den Arbeitnehmern polnischer StaatsangehÃ¶rigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmÃ¤Ãig beschÃ¤ftigt sind, zwar eine Behandlung zu, die hinsichtlich der

Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt ([Art 37 Abs 1 EG](#) Abk Polen). Diese Vorschrift lässt sich auch unmittelbar anwenden (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), Urteil vom 29. Januar 2002 – [C-162/00](#) – Prokzeptowicz-Meyer, [Slg 2002, I-1049](#), 1060 ff).

Ob der Kläger sich hierauf berufen kann, ist aber schon deshalb zweifelhaft, weil er – nach den Feststellungen des LSG – ab Beginn des geltend gemachten Bezugszeitraums für BErzg (30. November 1995) Arbeitslosenhilfe bezogen hat, also arbeitslos war. Er könnte deshalb nicht mehr unter dem Arbeitnehmerbegriff des [Art 37 EG](#) Abk Polen gefallen sein, der sich nur auf "beschäftigte" Personen beziehen und damit ein aktuelles Beschäftigungsverhältnis fordern könnte (vgl dazu Husmann in Jorens/Schulte, European Social Security Law And Third Country Nationals, 1998, 361, 366; ders ZSR 1998, 100, 122). Der Senat lässt diese Frage offen, zumal im Berufungsurteil nicht angegeben ist, ob und ggf in welchem Umfang der Kläger in dem streitigen Zeitraum – möglicherweise kurzzeitig (vgl [Â§Â§ 101 Abs 1, 102 Arbeitsförderungs-gesetz](#)) – beschäftigt gewesen ist. Auch soweit der Kläger ist von [Art 37 EG](#) Abk Polen als Arbeitnehmer anzusehen wäre, kann er aus dieser Bestimmung für den hier geltend gemachten Anspruch auf BErzg keine Rechte herleiten.

BErzg wäre dem Kläger nach [Art 37 Abs 1 EG](#) Abk Polen ohne Rücksicht auf seine (ausländische) Staatsangehörigkeit nur dann wie einem Deutschen zu gewähren, wenn das System des BErzg von dieser Vorschrift erfasst würde. Das ist nicht der Fall. Insbesondere zählt das deutsche BErzg nicht zu den "Arbeitsbedingungen" ist des [Art 37 Abs 1 EG](#) Abk Polen. Der EuGH hat zwar in einer früheren Entscheidung zu den Arbeitsbedingungen allgemein auch die Bestimmungen über soziale Sicherheit, darunter den Anspruch auf Familienleistungen, gerechnet (Urteil vom 15. Januar 1986 – [Rs 41/84](#) – Pinna,